



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**16/2353**

A07, A07/1, A11

28.10.2014

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Telefon (0211) 4972 – 0

Fax (0211) 4972- 2208

**Vorlage**  
**an den Unterausschuss Personal**  
**sowie den**  
**Haushalts- und Finanzausschuss**  
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Gesetz zur Änderung des Besoldung- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/ 2014 Nordrhein-Westfalen- Drs. 16/6688, APr. 16/684**

**Auswertung der Anhörung im Haushalts- und Finanzausschuss, Unterausschuss Personal und Ausschuss für Kommunalpolitik am 21.10.2014**

**60. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses, 26. Sitzung des Unterausschusses Personal am 30.10.2014, TOP 3**

Die Anhörung im Haushalts- und Finanzausschuss, Unterausschuss Personal und Ausschuss für Kommunalpolitik am 21.10.2014 hat ergeben, dass der Großteil der um Stellungnahme ersuchten Sachverständigen den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Besoldung- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/ 2014 Nordrhein-Westfalen für verfassungsgemäß hält.

Deshalb soll nur zu den folgenden Punkten Stellung genommen werden:

**1. Abzug von 0,2 Prozentpunkten von den linearen Erhöhungen**

Soweit die kommunalen Spitzenverbände geltend gemacht haben, dass die Gesetzesbegründung zur Verminderung der linearen Bezügeerhöhungen um jeweils 0,2 Prozentpunkte im Hinblick auf die kommunalen Beamtinnen und Beamten rechtsfehlerhaft sei, kann diese Auffassung nicht geteilt werden.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-2750

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee

Die Begründung zum Gesetzentwurf (Drucksache 16/6688) legt auf den Seiten 14 und 15 zutreffend dar, dass der Abzug von 0,2 Prozentpunkten von der Bezügeerhöhung der Rechtslage nach § 14a Absatz 2 Satz 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.05.2013 (GV. NRW. S. 234) entspricht.

Im Übrigen habe ich in der Vorlage an den Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 22.09.2014 u.a. bereits darauf hingewiesen, dass sich die Landesregierung, die Gewerkschaften und die Berufsverbände bei der Vereinbarung vom 22.08.2014 einig waren, Landes- und Kommunalbeamtinnen und -beamte gleich zu behandeln. Außerdem wird dort ausgeführt, dass der im Besoldungsrecht in § 14a Absatz 2 Satz 1 ÜBesG NRW gesetzlich vorgesehene Abschlag bei den Besoldungsanpassungen auch für die Kommunalbeamtinnen und -beamten gilt und unabhängig davon zu sehen ist, ob die Dienstherren nach dem Versorgungsfondsgesetz NRW verpflichtet sind, eine Versorgungsrücklage zu bilden oder nicht.

## 2. Verfassungsgemäße (Gesamt-) Alimentation der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter

Die Darlegungen der Vereinigung der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter des Landes Nordrhein-Westfalen überzeugen schon deshalb nicht, weil die Annahme, der Kernbereich der Alimentation sei verletzt, nicht schlüssig begründet wird. Es wird vor allem übersehen, dass für die Angemessenheit der Besoldungsentwicklung nicht ein bestimmtes Jahr als fixer Ausgangspunkt genommen werden kann. Von besonderer Bedeutung ist insoweit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 14.02.2012 zur Professorenbesoldung in Hessen (2 BvL 4/10). Das Gericht hat die relative Höhe der Besoldung der Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2 in Bezug auf die A-Besoldung (Vergleich zur Besoldungsgruppe A 13) gerügt, einen Bezug zur Besoldungsgruppe A 15 jedoch als zulässig erachtet. Damit begegnet die Höhe der A-Besoldung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Selbst wenn man diese Tatsache außen vor lässt, geht die Argumentation der Vereinigung der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter des Landes Nordrhein-Westfalen fehl:

Bei der Darlegung zur Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse geht die Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Nordrhein-Westfalen von einem unzutreffenden Vergleichsmaßstab aus und kommt dadurch zu falschen Ergebnissen:

Zur Bestimmung der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse wird die Entwicklung der Gehälter in Gesamtdeutschland (inklusive Ostdeutschland) herangezogen. Diese wird mit der Entwicklung der Besoldung allein in Nordrhein-Westfalen verglichen. Bei den Bruttogehältern jedoch wird die Steigerung bis 1991 für Westdeutschland inklusive West-Berlin und ab 1992 für Gesamtdeutschland zugrunde gelegt. Für die Besoldungsentwicklung hingegen wurde für den ganzen Zeitraum die Besoldung für Nordrhein-Westfalen berücksichtigt.

In Ostdeutschland kam es in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung zu sehr hohen Gehaltssteigerungen. Daher war der gesamtdeutsche Durchschnitt der Gehaltssteigerungen in dieser Zeit entsprechend höher als der Schnitt nur für die westdeutschen Länder und insbesondere für Nordrhein-Westfalen. Der Vergleich der Besoldung für Nordrhein-Westfalen mit den gesamtdeutschen Gehältern geht deshalb fehl, weil der wiedervereinigungsbedingte Effekt der überproportional ansteigenden Gehälter in Ostdeutschland nicht unbeachtet bleiben kann.

Unter Zugrundelegung der Betrachtungsweise der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Nordrhein-Westfalen, aber bei einem Vergleich der Gehaltssteigerungen<sup>1</sup> und der Besoldungserhöhungen für Nordrhein-Westfalen<sup>2</sup> ergibt sich Folgendes: Ein Gehalt von 1.000,00 Euro im Jahr 1983 in NRW entwickelt sich durch die allgemeinen Gehaltssteigerungen für Westdeutschland bzw. NRW zu einem Gehalt von 1.823,75 Euro im Jahr 2013. Die Besoldung in der Endstufe von A 13<sup>3</sup> entwickelt sich von 1.000,00 Euro im Jahr 1983 zu 1.791,02 Euro im Jahr 2013. In 30 Jahren liegt die Besoldung in NRW also nur 1,8% hinter der allgemeinen Entwicklung der Gehälter in NRW zurück. Eine Besoldung in Höhe von 1.000,00 Euro im Jahr 1983 in der Besoldungsstufe A 10, Stufe 4, entwickelt sich zu einer Besoldung in Höhe von 1.809,00 Euro im Jahr 2013. Sie liegt nach 30 Jahren also

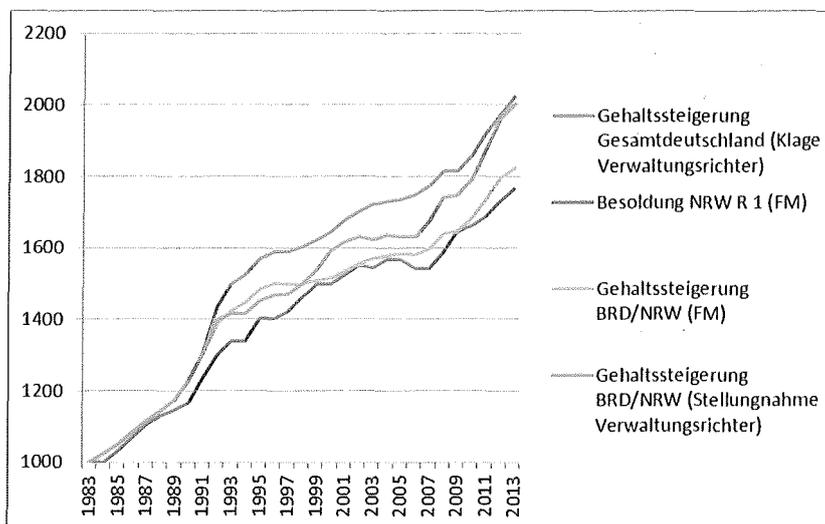
---

<sup>1</sup> Berechnungen des FM; da Daten für Nordrhein-Westfalen erst ab 1992 erhältlich sind, werden bis 1991 einschließlich Daten für Westdeutschland inklusive West-Berlin verwendet (Statistisches Bundesamt, Fachserie 18, Reihe 1.5, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Inlandsproduktsberechnung, Lange Reihen ab 1970, 2013, Wiesbaden 2014, Stand: 15.09.2014, Tabelle 1.8, Spalte 9). Ab 1992 werden Daten für Nordrhein-Westfalen verwendet (Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder, <http://www.vgrdl.de/VGRdL/tbls/tab.asp?rev=RV2011&tbl=tab11&lang=de-DE#tab06>).

<sup>2</sup> Berechnungen des FM bei struktureller Betrachtung unter Einbeziehung von Sockel- und Festbeträgen sowie Kürzungen bzw. Wegfall von Ortszuschlag, Weihnachts- und Urlaubsgeld.

<sup>3</sup> Bis 1996 Stufe 14, ab 1997 Stufe 12 auf Grund einer Neuordnung der Besoldungsstufeneinteilung.

nur 0,8% hinter der allgemeinen Entwicklung der Gehälter in NRW zurück. Eine Besoldung in Höhe von 1.000,00 Euro im Jahr 1983 in der Besoldungsstufe R 1, Eingangsstufe<sup>4</sup>, entwickelt sich zu einer Besoldung in Höhe von 1765,22 Euro im Jahr 2013 und liegt somit nach 30 Jahren 3,2% hinter den Gehaltserhöhungen und nicht 17,4 %, wie von der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer Musterklage fälschlicherweise berechnet.



Vergleich Entwicklung von Gehältern und Besoldung NRW R 1 Eingangsstufe laut Berechnungen der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Nordrhein-Westfalen und des FM

Beim Vergleich der Steigerungen von Gehalt und Besoldung ergibt sich bei Zugrundelegung des richtigen Vergleichsmaßstabs auch ein ganz anderes Bild als von der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter behauptet. Die Steigerungen von Gehalt und Besoldung in Nordrhein-Westfalen seit 1983 waren in etwa gleich oft zum Vorteil der Besoldung wie zum Vorteil der Gehälter.

Auch die Neuberechnung zur Gehaltssteigerung in Nordrhein-Westfalen der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Nordrhein-Westfalen anlässlich der Sachverständigen Anhörung am 21.10.14 ist falsch. Sie betrachtet nicht die Gehaltssteigerung je Arbeitnehmer, sondern die Steigerung der Summe aller Gehälter in Nordrhein-Westfalen. In den Jahren, in denen die Anzahl der Beschäftigten größer ist als im Vorjahr (z.B. Senkung der Arbeitslosenquote), ist die Steigerung der Summe aller Gehälter größer als die Gehaltssteigerung je Arbeitnehmer. Das war in der Mehrzahl der Jahre der Fall.

<sup>4</sup> Bis 1996 Stufe 1, ab 1997 Stufe 3.

3. Bezugnahme auf die Begründung zum Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.07.2013 (GV. NRW. S. 486)

Auf die Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (Drs. 16/2880) und den angenommenen Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 16/3518) wird ergänzend Bezug genommen, soweit die in ihnen enthaltenen rechtlichen Bewertungen, Würdigungen, Auffassungen und Darlegungen nicht im Widerspruch zu den Entscheidungsgründen des Urteils des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.07.2014 (VerfGH 21/13) stehen.



Dr. Norbert Walter-Borjans